

# Verlautbarungsblatt I

des

## Bundesministeriums für Landesverteidigung

---

Jahrgang 2020

Wien, 16. Dezember

---

### 101. Partner des Bundesheeres

Erlass vom 3. Dezember 2020, GZ S93539/5-MFW/2020

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### Präambel

##### I. Gesetzliche Grundlagen

##### II. Definitionen

- A. Partner des Bundesheeres
- B. Außergewöhnliche Leistungen

##### III. Ziel der Zusammenarbeit mit „Partnern des Bundesheeres“

##### IV. Zuständigkeiten

- A. Strategische Ebene BMLV
- B. Operativ-fachdienstliche Ebene
- C. Operativ-führungsverantwortliche Ebene
- D. Territorial verantwortliche Ebene
- E. Militärische Pendants
- F. Befangenheit von Bediensteten

##### V. Von der Bewerbung bis zur Auszeichnung/Verlust der Auszeichnung

- A. Bewerbung um die Auszeichnung/Einleitung des Prüfverfahrens
- B. Prüfverfahren zur Feststellung "außergewöhnlicher Leistungen"
- C. Verleihung
- D. Führen der Auszeichnung
- E. Verlust der Auszeichnung

##### VI. Verantwortung des militärischen Pendants

- A. Festakte und Feierlichkeiten
- B. Insignien
- C. Verantwortliche Partnerbegleitung durch das militärische Pendant
- D. Militärische Sicherheit

##### VII. Leistungskatalog (gemeinsamer) Aktivitäten

- A. Wehrpolitische Aktivitäten/Veranstaltungen
- B. „Tag der Partner“ und weitere Veranstaltungen
- C. Wechselseitige Leistungen versus Verhaltenskodex
- D. Repräsentationsgeschenke

##### VIII. Schlussbestimmungen

- A. Meldung bei Veränderungen
- B. Jahresbericht
- C. Außerkraftsetzungen

**Beilagenbund**

1. Juristische Personen „Partner des Bundesheeres“
2. Prüfverfahren „außergewöhnliche Leistungen“
3. Bestätigung über den Status als „Kandidaten für die Auszeichnung Partner des Bundesheeres“
4. Protokoll über das Kontaktgespräch
5. Urkunde Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“
6. Leistungskatalog
7. Jahresbericht

## Präambel

Das Bundesheer leitet sein Selbstverständnis ganz wesentlich aus der engen Verbundenheit mit dem österreichischen Volk ab. Dies begründet sich auf der Bundesverfassung generell. Im Besonderen jedoch leitet sich dieses aus den verfassungsmäßig festgelegten Aufgaben der „militärische Landesverteidigung“, dem „Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeiten und der demokratischen Freiheiten der Bevölkerung“, „der Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs“, aber auch aus der allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem ab. Ein wichtiger Beitrag zu dem hohen Maß an Anerkennung durch die Bürgerinnen und Bürger und zur Integration des Bundesheeres in das öffentliche Leben Österreichs sind die zahlreichen Aktivitäten, die die Gemeinschaft von Bevölkerung und Bundesheer sichtbar und erlebbar machen.

Dazu gehören seit 1969 als wesentliches Fundament die „Partnerschaften“ zwischen zivilen Einrichtungen und militärischen Dienststellen und Verbänden. Parallel dazu haben sich Aktivitäten von Vereinen, die in weiterer Folge als „wehrpolitisch relevante Vereine“ anerkannt wurden, entwickelt. Beide Formen der Kooperation sind nun unter der Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ zusammengeführt. Zusätzlich haben nun auch die bisherigen Bedarfsträger des Informationsoffizierswesens als Teil der wehrpolitischen Zielgruppenbetreuung die Möglichkeit, sich für die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ zu bewerben.

Das Bundesheer profitiert von diesen Kooperationen auf vielfache Weise. Der Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Bundesheer gewogenen Einrichtungen ist von großer wehrpolitischer Relevanz. Die Wehrpolitik bildet einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Einsatzvorbereitung des Bundesheeres (§ 2 Abs. 3 WG 2001), weil durch sie in der Bevölkerung die geistige Bereitschaft zur Unterstützung des Bundesheeres in der Bewältigung seiner Aufgaben gestärkt wird. Die Notwendigkeit von wehrpolitischen Maßnahmen leitet sich auch aus dem verfassungsgesetzlich normierten Wehrsystem ab. Demnach ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten und eine der tragenden Säulen jeden Milizsystems ist die geistige Bereitschaft der Bevölkerung zur ständigen Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe der Verteidigung nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Möglichkeiten (vgl. Teil II der Erläuterungen zu Art. 79 Abs. 1 B-VG, RV 489, XVII GP). Zur Mitwirkung zählen auch Aktivitäten von juristischen Personen, die auf dem Gebiet der Wehrpolitik unterstützend wirken und nunmehr für ihre „außergewöhnlichen Leistungen“ ausgezeichnet werden können. Unter Bedachtnahme auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) wurde dafür eine klare gesetzliche Regelung getroffen. Gemäß Wehrgesetz kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen.

Ein wehrpolitischer Nutzen besteht somit dann, wenn durch wehrpolitische Leistungen für das Bundesheer durch eine ressortexterne Institution ein Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz im Erkennen der Notwendigkeit einer effektiven und effizienten militärischen Landesverteidigung sowie eine Steigerung des Ansehens des Bundesheeres in der Öffentlichkeit erfolgt, was durch eine „außergewöhnliche Leistung“ im Sinne des vorliegenden Erlasses zu dokumentieren ist.

Dieses Erkennen von Sinn, Zweck, Nutzen und der Notwendigkeit eines einsatzfähigen und einsatzbereiten Bundesheeres sowie die dadurch gegebene Bereitschaft der Gesellschaft, die nötige Akzeptanz für Belange der militärischen Landesverteidigung als Beitrag zur „Umfassenden Landesverteidigung“ (somit auch zur geistigen, wirtschaftlichen und zivilen Landesverteidigung) aufzubringen, sind die vorrangigen Ziele.

Der Sinn der wehrpolitisch relevanten Zusammenarbeit liegt darin, im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen, Verständnis für einander zu fördern und sich gegenseitig in einer rechtlich unverbindlichen Weise auszutauschen, um im Wege einer wehrpolitischen „Umwegrentabilität“ Sinn und Zweck der militärischen Landesverteidigung im Rahmen der „Umfassenden Landesverteidigung“ in der Öffentlichkeit zu verankern.

Mit der nunmehr einheitlichen Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ wird die bisher lediglich auf Erlaubensebene normierte und historisch gewachsene Unterscheidung zwischen „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und „Partnerschaften“ hinfällig, weshalb die neue Regelung auch zu mehr Transparenz und Rechtsklarheit in diesem Vollzugsbereich führt.

Das Bundesheer ist der Bundesverfassung mit ihren Grundprinzipien und damit der österreichischen Rechtsordnung verpflichtet. Das gilt auch für die „Partner des Bundesheeres“. Kandidaten für die Auszeichnung, die mit dieser Rechts- und Werteordnung nicht in Einklang stehen, kommen für die Verleihung nicht in Betracht. Bereits verliehene Auszeichnungen können auch wieder aberkannt werden.

## I. Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Dezember 2019 wurden dem § 56a des WG 2001 i.d.g.F. folgende Absätze 3 und 4 für die Verleihung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ beigefügt:

„(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann einer juristischen Person die Auszeichnung ‚Partner des Bundesheeres‘ verleihen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Verleihung besteht nicht. Die Auszeichnung darf nur verliehen werden, wenn sich die juristische Person durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit, Verdienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat. (BGBl. I Nr. 102/2019, Art. 1 Z 27, gültig ab 1.12.2019).

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Auszeichnung nach Abs. 3 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind. Juristische Personen, denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen. (BGBl. I Nr. 102/2019, Art. 1 Z 27, gültig ab 1.12.2019).“

Ebenso wurde § 48b WG 2001 i.d.g.F. (Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“) eingefügt: „Wer die Auszeichnung ‚Partner des Bundesheeres‘ entgegen den Bestimmungen des § 56a Abs. 4 WG 2001 i.d.g.F. führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.“ (BGBl. I Nr. 102/2019, Art. 1 Z 26, gültig ab 1.12.2019).

Zum Schutz der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ist ein Verwaltungsstraftatbestand in weitgehender materieller Anlehnung an vergleichbare Delikte nach dem WG 2001 i.d.g.F. (etwa die missbräuchliche Verwendung des militärischen Hoheitsabzeichens - § 48a WG 2001 i.d.g.F., oder das unbefugte Tragen der Uniform - § 53 WG 2001 i.d.g.F.) vorgesehen.

## II. Definitionen

### A. Partner des Bundesheeres

„Partner des Bundesheeres“ sind juristische Personen, welchen von der Bundesministerin oder dem Bundesminister die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verliehen wurde.

Als „Partner des Bundesheeres“ kommen folgende juristische Personen in Betracht (Beilage 1):

- Personenvereinigungen des Privatrechts (z.B. Vereine, Unternehmen, Gesellschaften etc.),
- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Länder etc.),
- Träger von Religionsgemeinschaften sowie
- Bedarfsträger des Informationsoffizierswesens (Bildungsträger und -einrichtungen wie z.B. Schulen, Universitäten etc.)

„Partner des Bundesheeres“ müssen der österreichischen Rechtsordnung unterliegen, in Österreich niedergelassen oder eingetragen sowie positiv zur österreichischen Landesverteidigung und zum Bundesheer eingestellt sein. Dadurch sind sie Multiplikatoren für die Akzeptanz der militärischen Landesverteidigung, und im Rahmen der „Umfassenden Landesverteidigung“ auch für die geistige, wirtschaftliche sowie zivile Landesverteidigung.

Jedem „Partner des Bundesheeres“ wird ein Verband oder eine sonstige vergleichbare militärische oder zivile Einrichtung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) zur Begleitung im Auftrag der Bundesministerin oder des Bundesministers zugeordnet. Ohne eine solche Zuordnung eines militärischen Pendants (kann auch weiterhin das jeweils territorial zuständige Militärkommando sein) kann der Antragsteller erst gar nicht in den Status als Kandidat für die Verleihung der Auszeichnung „Partnern des Bundesheeres“ kommen.

Die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ darf und soll nach außen hin geführt werden (z.B. auf dem Briefkopf oder auf der Homepage), um eindeutig als Träger dieser Auszeichnung erkennbar zu sein.

### B. Außergewöhnliche Leistungen

Als „außergewöhnliche Leistungen“ werden definiert:

„Stärkung des Bekenntnisses der Bevölkerung zur militärischen Landesverteidigung im verfassungsmäßigen Umfang und Festigung des Wehrwillens zum Erhalt des freien, demokratischen und immerwährend neutralen Staates mit seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten, insbesondere durch:

- ein Hineinragen der Anliegen der militärischen Landesverteidigung in die Bevölkerung und gesellschaftlichen Gruppen Österreichs,

- die Mithilfe zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Zukunft sowie
- die Erbringung konkret erkennbarer wehrpolitischer Leistungen bzw. Verdienste für die militärische Landesverteidigung.“

Damit leistet der (potentielle) „Partner des Bundesheeres“ einen wesentlichen und somit außergewöhnlichen Beitrag zur Wehrpolitik des Bundesheeres.

Jede juristische Person gemäß Abschnitt II Teil A kann sich aufgrund solcher außergewöhnlichen Leistungen, welche durch das BMLV individuell zu prüfen und zu bewerten sind, als „Kandidat für die Auszeichnung Partner des Bundesheeres“ bewerben und wird dabei in einem einjährigen Beobachtungszeitraum in einem Prüfverfahren von einem militärischen Pendant begleitet (Beilage 2).

Ein Rechtsanspruch auf das Führen der Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ oder ein daraus unmittelbar abgeleiteter materieller Vorteil ist mit dieser Auszeichnung nicht verbunden.

### **III. Ziel der Zusammenarbeit mit „Partnern des Bundesheeres“**

Ziel ist es, durch gemeinsame Aktivitäten mit den „Partnern des Bundesheeres“ das Vertrauen in die sicherheits-, verteidigungs- und militärpolitischen Konzeptionen im Rahmen der Wehrpolitik zu stärken und dabei einen konstanten Erfahrungs- und Informationsaustausch im gegenseitigen Interesse zu pflegen. Durch ein enges Zusammenwirken von Bundesheer und den „Partnern des Bundesheeres“ werden die Anliegen und Herausforderungen der militärischen Landesverteidigung in Bevölkerung und Gesellschaft Österreichs hineingetragen. Dadurch werden die Akzeptanz der „Umfassenden Landesverteidigung“ sowie im Besonderen das Vertrauen in das Bundesheer gesteigert und die Stellung des Bundesheeres in Staat und Gesellschaft gestärkt.

### **IV. Zuständigkeiten**

Zuständigkeit bedeutet die Zuordnung eines potentiellen oder bereits ausgezeichneten „Partners des Bundesheeres“ zu einem Verband, Kommando oder einer vergleichbaren zivilen Einrichtung des BMLV zwecks Begleitung im Auftrag der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Partnerschaften sind – als Teil der Öffentlichkeitsarbeit – grundsätzlich eine territoriale Angelegenheit. Aufgrund ihrer hoheitlichen Bedeutung unterliegen sie jedoch stets der letztinstanzlichen Zuständigkeit des BMLV. Bei jedweder Bewerbung zur Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ mit einem militärischen Pendant hat die territorial verantwortliche Ebene eingebunden zu werden, um die wehrpolitische Relevanz im Verantwortungsbereich mitbeurteilen zu können.

Bei einer Zusammenlegung oder Auflösung von Verbänden, Kommanden oder vergleichbaren zivilen Dienststellen, die militärische Pendants waren, ist von der Durchführungsebene mit dem Einverständnis des „Partners des Bundesheeres“ ein neues Pendant zu akquirieren. Die operativ-führungsverantwortliche, die operativ-fachdienstliche sowie die strategische Ebene sind nur einzubinden, wenn die jeweilige Entscheidungskompetenz nicht ausreicht und eine Entscheidung der nächsthöheren Instanz erforderlich ist.

#### **A. Strategische Ebene BMLV**

Die letztinstanzliche Anordnungs- und Entscheidungskompetenz für alle Angelegenheiten betreffend „Partnern des Bundesheeres“ liegt beim BMLV.

#### **B. Operativ-fachdienstliche Ebene**

Die jeweils operativ-fachdienstlich zuständige Ebene ist für die operative, aktive, engagierte und innovative Umsetzung des Erlasses sowie für das Führen der Fachdienstaufsicht nach Vorgaben des BMLV (wie z.B. die qualitative Überprüfung/begleitendes Controlling von Aktivitäten etc.) in allen Angelegenheiten der „Partner des Bundesheeres“ verantwortlich.

#### **C. Operativ-führungsverantwortliche Ebene**

Die jeweils operativ-führungsverantwortlich zuständige Ebene ist für die operative, aktive, engagierte und innovative Umsetzung des Erlasses sowie für das Führen der Fachdienstaufsicht nach Vorgaben des BMLV (wie z.B. Quantifizierung von Aktivitäten etc.) über die ihnen nachgeordneten militärischen Pendants in allen Angelegenheiten der „Partner des Bundesheeres“ verantwortlich.

#### **D. Territorial verantwortliche Ebene**

Die territorial verantwortliche Ebene unterstützt das militärische Pendant im Bewerbungsverfahren, im Zuge des Kontaktgespräches, bei den verschiedenen Anträgen und ist verantwortlich für die Zusammenfassung und zeitgerechte Übersendung der Jahresberichte im Verantwortungsbereich.

#### **E. Militärische Pendants**

Als militärisches Pendant wirken grundsätzlich Verbände, Kommanden oder vergleichbare zivile Dienststellen. In Ausnahmefällen kann das militärische Pendant auch eine Einheit oder eine vergleichbare zivile Dienststelle sein.

#### **F. Befangenheit von Bediensteten**

Bei Befangenheit einer Entscheidungsträgerin oder eines Entscheidungsträgers seitens des Ressorts, wenn sie oder er z. B. gleichzeitig Mitglied oder Teil eines „Partners des Bundesheeres“ ist, hat immer die nächsthöhere Instanz über Anträge und Kooperationen zu entscheiden.

#### **V. Von der Bewerbung bis zur Auszeichnung / Verlust der Auszeichnung**

##### **A. Bewerbung um die Auszeichnung / Einleitung des Prüfverfahrens**

Die Bewerbung um die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ergründet sich aus Eigeninitiative des potentiellen „Partners des Bundesheeres“. Besteht bereits Kontakt zu einem geeigneten militärischen Pendant gemäß Abschnitt IV Teil E, ist die Bewerbung über diesen einzubringen. Fehlt ein militärisches Pendant, ist die Bewerbung über die territorial verantwortliche Ebene vorzulegen.

Bewirbt sich eine juristische Person gemäß Abschnitt II Teil A um die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“, wird diese bis zum Abschluss des Verfahrens verwaltungsintern durch die operativ-fachdienstliche Ebene als „Kandidat für die Auszeichnung Partner des Bundesheeres“ – kurz Kandidat – geführt. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die operativ-fachdienstliche Ebene weiterzuleiten. Hiefür erhält der Kandidat eine Bestätigung (Beilage 3) und wird durch das zugeteilte militärische Pendant über einen Beobachtungszeitraum von etwa einem Jahr begleitet – bereits durchgeführte wehrpolitische Aktivitäten können angerechnet und der Beobachtungszeitraum dadurch verkürzt werden oder ganz entfallen.

##### **B. Prüfverfahren zur Feststellung „außergewöhnlicher Leistungen“**

Im Rahmen des Prüfverfahrens ist zwischen dem Kandidaten und dem militärischen Pendant ein Kontaktgespräch (Beilage 4) durchzuführen, zu dem die operativ-fachdienstliche Ebene zwingend beizuziehen ist. Im Zuge dieses Kontaktgespräches sind der konkrete Beobachtungszeitraum und zukünftige Leistungen zu definieren. In weiterer Folge findet eine „Überprüfung von Bedenken aus Gründen der militärischen Sicherheit“ des Kandidaten durch die zuständige StbAbt2 der Militärkommanden nach dem territorialen Prinzip des Standortes des militärischen Pendants statt.

Die Dienststelle der zuständigen operativ-fachlichen Ebene hat diesen Vorgang mittels Antrag zur Überprüfung an das zuständige Militärkommando einzuleiten. Im Antrag sind die dort vorliegenden Daten zum „Kandidat für die Auszeichnung Partner des Bundesheeres“ vorzulegen.

Die StbAbt2 des zuständigen Militärkommandos hat die Überprüfung durchzuführen und das AbwA zusätzlich mit einer Anfrage schriftlich einzubinden. Das positive oder negative Ergebnis der Überprüfung ist durch das Militärkommando der operativ-fachlichen Ebene schriftlich mitzuteilen.

Bei negativem Ausgang des Prüfverfahrens ist das dem Kandidaten durch die operativ-fachdienstliche Ebene schriftlich mitzuteilen. Bei positivem Ausgang des Prüfverfahrens ist die Verleihung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ durch die operativ-fachdienstliche Ebene einzuleiten und der Kandidat vorab durch die operativ-fachdienstliche Ebene auf dem Dienstweg schriftlich in Kenntnis zu setzen.

##### **C. Verleihung**

Bei der Verleihung der Auszeichnung, die durch die Bundesministerin oder den Bundesminister mittels Urkunde (Beilage 5) bestätigt wird, hat das dem „Partner des Bundesheeres“ zugeteilte militärische Pendant zwingend anwesend zu sein (siehe auch Abschnitt VI).

#### **D. Führen der Auszeichnung**

Ab dem Zeitpunkt der Verleihung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ kann und soll diese Bezeichnung – dem Corporate Design des BMLV entsprechend – zu Zwecken der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

#### **E. Verlust der Auszeichnung**

Wenn der „Partner des Bundesheeres“ gemäß Leistungskatalog (siehe Abschnitt VII) festgelegten wehrpolitischen Aktivitäten setzt, oder wenn der „Partner des Bundesheeres“ Handlungen setzt, die geeignet sind das Ansehen des Bundesheeres in der Öffentlichkeit zu schädigen oder das Vertrauen in die gesetzmäßige Erfüllung seiner Aufgaben herabzusetzen, führt das zum Verlust der durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung verliehenen Auszeichnung.

### **VI. Verantwortung des militärischen Pendants**

#### **A. Festakte und Feierlichkeiten**

Die Verleihung der hoheitlichen Auszeichnung soll nach Möglichkeit auf politischer, militärstrategischer, operativ-führungsverantwortlicher bzw. Durchführungsebene mit einem militärischen Festakt oder einer Feierlichkeit begangen werden. Ziel ist es, die „Partner des Bundesheeres“ in aller Öffentlichkeit zu präsentieren und deren Willenserklärung zur zukünftigen wehrpolitischen Aktivität zu dokumentieren.

#### **B. Insignien**

Auf die erlassmäßigen Bestimmungen betreffend Insignien im Bundesheer wird verwiesen.

#### **C. Verantwortliche Partnerbegleitung durch das militärische Pendant**

Das militärische Pendant ist für die Vermittlung der wehrpolitischen Ausrichtung des Bundesheeres an den „Partner des Bundesheeres“ verantwortlich und hat dies sicherzustellen. Es wird dabei durch einen, von der territorial verantwortlichen Ebene, zuzuteilenden Informationsoffizier begleitet. Der Informationsoffizier assistiert in Abstimmung mit dem militärischen Pendant dem „Partner des Bundesheeres“ bei der Planung, Umsetzung und Durchführung der wehrpolitischen Aktivitäten und achtet auf die Einhaltung der gegebenen Zielvereinbarungen des Leistungskataloges (siehe Abschnitt VII).

#### **D. Militärische Sicherheit**

Für die mit einem „Partner des Bundesheeres“ verbundenen Belange der militärischen Sicherheit ist jedes militärische Pendant in seinem örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich selbst verantwortlich.

Bestimmungen des Geheimschutzes und der Amtsverschwiegenheit sind ohne Einschränkungen weiterhin gültig.

Diese gelten auch bei der Veröffentlichung von Artikeln des Bundesheeres bzw. militärischen Pendants auf der Homepage des Kandidaten bzw. „Partner des Bundesheeres“ sowie bei der Durchführung von Seminaren bzw. Veranstaltungen zu wehrpolitischen Themen (beispielsweise Auslandseinsätzen, Beschaffungen,...) gemäß Leistungskatalog (siehe Abschnitt VII).

Die Bestimmungen des Objektschutzes für den Zutritt zu militärischen Bereichen gelten weiterhin auch für ressortfremde Personen und sind zu berücksichtigen.

### **VII. Leistungskatalog (gemeinsamer) Aktivitäten**

#### **A. Wehrpolitische Aktivitäten / Veranstaltungen**

Das militärische Pendant ist angehalten, die partnerschaftlichen Beziehungen zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, die festgelegten Aktivitäten gemäß Leistungskatalog (Beilage 6) umzusetzen. Durch wehrpolitische Aktivitäten und gemeinsame Veranstaltungen sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem „Partner des Bundesheeres“ und dem militärischen Pendant in der öffentlichen Wahrnehmung gefördert und vertieft werden.

#### **B. „Tag der Partner“ und weitere Veranstaltungen**

Im Rahmen der Verleihung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ist einmal im Jahr von der operativ-fachdienstlichen Ebene eine Einladung zur Zusammenziehung der „Partner des Bundesheeres“ auszusprechen und diese als „Tag der Partner“ durchzuführen.

Aus Wertschätzungsgründen den ehemaligen Partnerschaften gegenüber ist die Verleihung von Jubiläumsurkunden in den „Tag der Partner“ zu integrieren.

Den Hierarchieebenen gemäß Abschnitt IV Teil C bis E bleibt es unbenommen weitere gemeinsame Veranstaltungen („Markttag“, PR-Workshops, Marketing-Auftritte, Symposien etc.) zu initiieren und durchzuführen.

### **C. Wechselseitige Leistungen versus Verhaltenskodex**

Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Erlässe zu etwaigen Gegenleistungen durch das Bundesheer kann dem „Partner des Bundesheeres“ nach Maßgabe freier Kapazitäten und Beachtung sämtlicher Korruptionsstrafatbestände sowie Einhaltung des Verhaltenskodex des BMLV (siehe [www.bundesheer.at](http://www.bundesheer.at)) Unterstützung gewährt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten zwischen dem „Partner des Bundesheeres“ und dem Bundesheer kommt es zu einer anteiligen Leistungsaufteilung. Diese ist bereits bei den Planungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind alle Leistungen, welche die im Rahmen des Leistungskataloges vereinbarten Leistungen des Bundesheeres überschreiten, gemäß den gültigen Bestimmungen für die Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zu regeln und nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechtes kostenpflichtig.

Im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten steht dem „Partner des Bundesheeres“ das militärische Informationsangebot (z.B. Zugang zum militärischen Wissensportal) sowie das Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm (z.B. Seminare an den Bildungseinrichtungen des BMLV) nach Maßgabe freier Kapazitäten zur Verfügung.

### **D. Repräsentationsgeschenke**

Ausgaben des militärischen Pendants für ein Repräsentationsgeschenk sind sowohl dem Grunde (z.B. im Rahmen von Festakten, Jubiläen etc.) als auch der Höhe nach genehmigungspflichtig (durch die operativ-fachliche Ebene). Diese Ausgaben müssen vor der Inanspruchnahme auf dem Dienstweg beantragt und bewilligt werden. Anträge, welche erst im Nachhinein gestellt werden, finden keine Berücksichtigung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **A. Meldung bei Veränderungen**

Jede die Zusammenarbeit betreffende relevante Veränderung (z.B. personelle Veränderungen auf Seite des „Partners des Bundesheeres“ oder des militärischen Pendants, Änderungen der Anschriften etc.) ist formlos bis zur operativ-fachdienstlichen Ebene durch das militärische Pendant **unverzüglich** auf dem Dienstweg zu melden.

### **B. Jahresbericht**

Das militärische Pendant erstellt unter Zusammenarbeit mit seinem „Partner des Bundesheeres“ mit Stichtag 31. Dezember einen Jahresbericht (Beilage 7) über alle durchgeführten Aktivitäten unter Angabe des wehrpolitisch relevanten Nutzens für das Bundesheer, der durch das militärische Pendant auf dem Dienstweg an die territorial verantwortliche Ebene bis 1. Februar des Folgejahres zu übermitteln ist.

Durch die territorial verantwortliche Ebene ist eine kurze Zusammenfassung mit einer konkreten Beurteilung (in Relation zum wehrpolitischen Nutzen für das Ressort, Konsequenzen/Beurteilung für eine zukünftige Zusammenarbeit/Hilfestellung) bis 1. März des Folgejahres an die operativ-führungsverantwortliche Ebene vorzulegen. Die operativ-führungsverantwortliche Ebene legt die Jahresberichte gesammelt mit einer Gesamtbeurteilung bis 1. April des Folgejahres an die operativ-fachdienstliche Ebene vor. Diese fasst zusammen und berichtet dem BMLV.

„Partner des Bundesheeres“ und deren militärische Pendants, welche trotz Aufforderung den Jahresbericht nicht vorlegen, verlieren die Auszeichnung.

### **C. Außerkraftsetzungen**

Auf Basis der geänderten Gesetzeslage werden die das Prüfverfahren für „Partner des Bundesheeres“ durchlaufenen bis dato als „wehrpolitisch relevante Vereine“ bezeichneten sowie die bisherigen „Partnerschaften“ gemäß Partnererlass VBl. I Nr. 88/2011 in das neue System „Partner des Bundesheeres“ übergeleitet.

Die bis 31. Dezember 2020 bloß auf Erlassebene bestehende Unterscheidung zwischen „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und „Partnerschaften“ wird damit ersatzlos aufgehoben.

Der vorliegende Erlass ist in allen Querschnittsmaterien zu berücksichtigen und in deren Erlässe, Regelungen und Durchführungsbestimmungen aufzunehmen und sinngemäß umzusetzen.

Außerkraftgesetzt mit 31. Dezember 2020 werden:

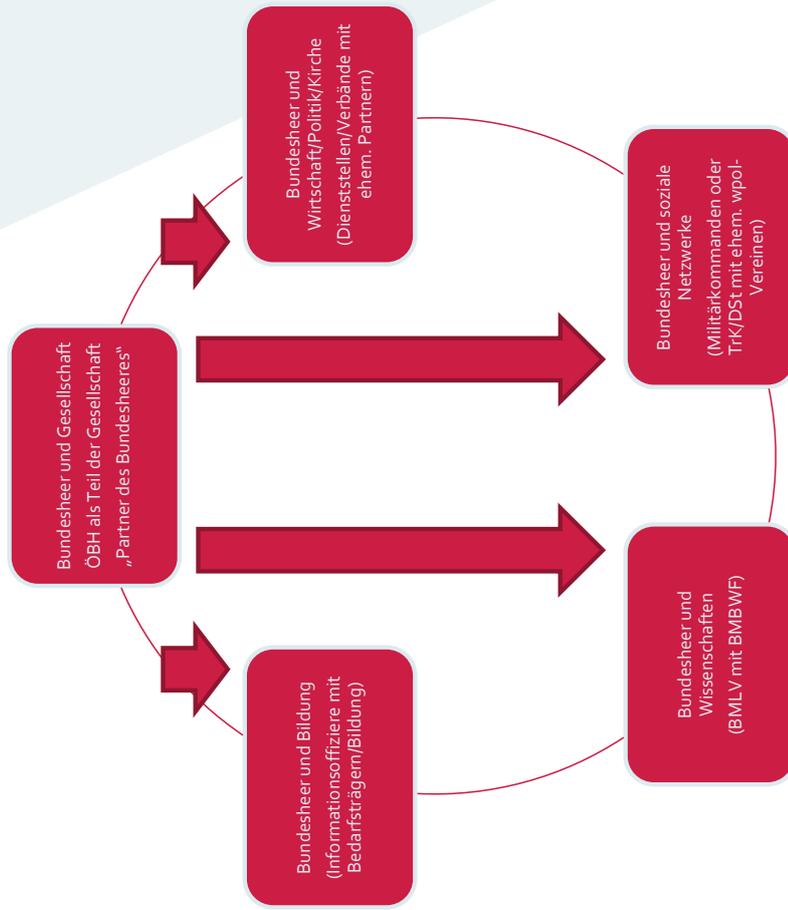
Der Erlässe vom

- 5. Dezember 2011, GZ S93540/10-PersMkt/2010, VBl. I Nr. 88/2011,
- 3. Jänner 2000, BMLV/KBM/WPol GZ 3.730/01-03/00 sowie die Weisungen und Anordnungen GZ S93542/56-CI&KommStrat/2006, GZ S93542/24-CI&KommStrat/2008, GZ S93542/14-ÖA/2008, GZ S93542/12-PersMkt/2015 und
- 31. März 2020, GZ S93539/1-MFW/2020.

#### **Beilagenbund**

1. Juristische Personen „Partner des Bundesheeres“
2. Prüfverfahren „außergewöhnliche Leistungen“
3. Bestätigung über den Status als „Kandidaten für die Auszeichnung Partnern des Bundesheeres“
4. Protokoll über das Kontaktgespräch
5. Urkunde Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“
6. Leistungskatalog
7. Jahresbericht

# Juristische Personen „Partner des Bundesheeres“



**Beilage 2**

zu Erlass GZ S93539/5-MFW/2020

# Prüfverfahren „Außergewöhnliche Leistungen“

**Bewerbung**

- extern

**BEWERBEN**



**Prüfverfahren**

- Außergewöhnliche Leistungen
- 1. Jahr Beobachtungszeitraum \*
- Überprüfung von Bedenken aus Gründen der militärischen Sicherheit

**TUN**



**Verleihung**

- der Auszeichnung

**ERHALTEN**

\* bzw. Nachweis bereits erfolgter wpol- oder Einzelleistungen

Bei positivem Ausgang des Prüfverfahrens ist eine **förmliche Verleihung** der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ in Form einer Urkunde durchzuführen.

Bei negativem Ausgang des Prüfverfahrens ist eine **formlose Mitteilung**, dass der Bewerbung/der Anregung auf Verleihung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ nicht entsprochen werden kann, durchzuführen.

**Beilage 3**

zu Erlass GZ S93539/5-MFW/2020



**Bestätigung für den Status als  
„Kandidat für die Auszeichnung Partner des  
Bundesheeres“**

Hiermit wird bestätigt, dass

*[Platzhalter für juristische Person (z.B. Unternehmen, Verein,  
Bildungseinrichtung, ...)]*

unter Zusammenarbeit mit dem militärischen Pendant

*[Platzhalter für militärisches Pendant]*

am Datum auswählen in Ort

im Rahmen des erfolgten Kontaktgespräches den Status als „Kandidat für die  
Auszeichnung Partner des Bundesheeres gemäß „Partner des Bundesheeres“,  
VBl. I Nr. XX/2020, Abschnitt V Teil A erhalten hat.

[Name des Vertreters]  
[militärisches Pendant]

[Name des Vertreters]  
[operativ-fachdienstliche Ebene]





**Protokoll über das Kontaktgespräch  
„Kandidat für die Auszeichnung Partner des Bundesheeres“**

**offizielle Bezeichnung des Kandidaten:**

[offizielle Bezeichnung des Kandidaten; z.B. gemäß Firmenbuch/Zentralen Vereinsregister/Schuldatei.online/...].

**offizielle Bezeichnung des militärischen Pendants:**

[offizielle Bezeichnung des militärischen Pendants]

**Ort:** [Ort]

**Datum:** Datum

**Zeit:** von [Beginn] Uhr bis [Ende] Uhr

**Teilnehmer (Funktion):**

<b>Vertreter Kandidat</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]	[Funktion; z.B. GF, Direktor, Vereinspräsident, ...]
<b>Vertreter mil. Pendant</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]	[Funktion; z.B. (stv.) Kdt]
<b>Vertreter</b> [territorial verantw. Ebene]	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]	[Funktion; z.B. SB MilKdo]
<b>Vertreter</b> [operativ-fachdienstliche Ebene]	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]	[Funktion]
[weiterer Teilnehmer]	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]	[Funktion]

**Inhalte Kontaktgespräch:**

- allgemeine Information über „Partner des Bundesheeres“: Geschichte der Partnerschaften, Zuständigkeiten, Bewerbung und Ansuchen um Auszeichnung, Kandidatenstatus, Redakteur für wehrpolitische Informationen, Zuteilung Informationsoffizier



- außergewöhnliche Leistungen im Rahmen der Wehrpolitik und Vorgaben gemäß Leistungskatalog/gelebte Partnerschaft
- Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ als rechtsunverbindliche Auszeichnung; Verwendung im Geschäftsverkehr
- wehrpolitische Aktivitäten, „Tag der Partner“ und weitere Veranstaltungen
- wechselseitige Unterstützung bei besonderen Verdiensten um die Wehrpolitik
- Administration: Veränderungsmeldungen; Jahresbericht aller durchgeführten Aktivitäten (Übermittlung durch militärisches Pendant auf dem Dienstweg mit Stichtag 31. Dezember des Kalenderjahres bis 1. Februar des Folgejahres)
- Aberkennung der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“

**Vorstellung des Kandidaten:**

- **Personenanzahl:** [z.B. Unternehmens-, Vereins-, Schul-, Universitäts-Angehörige]

Aufschlüsselung:

[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]	[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]
[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]	[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]

- **Budget:** [Budget/Jahr]
- **Ausrichtung/Tätigkeitsfeld:** [Ausrichtung/Tätigkeitsfeld]
- **warum wird die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ angestrebt:**  
[Begründung]

**Vorstellung des militärischen Pendants**

- **Personenanzahl:** [z.B. Verbands-, Kommando-, Dienststellen-Angehörige]

Aufschlüsselung:

[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]	[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]
[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]	[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]

- 



[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]	[Anzahl] [auswählen od. ergänzen]
-----------------------------------	-----------------------------------

- Ausrichtung/Tätigkeitsfeld:

[Ausrichtung/Tätigkeitsfeld]

- warum wird die Zusammenarbeit mit dem Kandidaten beabsichtigt:

[Begründung]

Kandidat und militärisches Pendant vereinbaren im Zuge des Kontaktgesprächs gemäß Leistungskatalog gemeinsame Aktivitäten und legen folgende Eckdaten fest:

**oberster Repräsentant Kandidat:**

<b>Name:</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]
<b>Funktion:</b>	[Funktion; z.B. GF, Direktor, Vereinspräsident, ...]
<b>Postanschrift:</b>	[z.B. Abt./Dienststelle, Liegenschaft/Behörde/Schule, Straße, PLZ, Ort]
<b>Tel.-Nr.:</b>	[Tel.-Nr.]
<b>Mobil-Nr.:</b>	[Mobil-Nr.]
<b>E-Mail:</b>	[E-Mail]

**ziviler Verbindungsbeauftragter:**

<b>Name:</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]
<b>Funktion:</b>	[Funktion]
<b>Postanschrift:</b>	[z.B. Abt./Dienststelle, Liegenschaft/Behörde/Schule, Straße, PLZ, Ort]
<b>Tel.-Nr.:</b>	[Tel.-Nr.]
<b>Mobil-Nr.:</b>	[Mobil-Nr.]
<b>E-Mail:</b>	[E-Mail]

**oberster Repräsentant militärisches Pendant:**

<b>Name:</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]
<b>Funktion:</b>	[Funktion]
<b>Postanschrift:</b>	[z.B. Abt./Dienststelle, Liegenschaft, Straße, PLZ, Ort]
<b>Tel.-Nr.:</b>	[Tel.-Nr.]
<b>Mobil-Nr.:</b>	[Mobil-Nr.]
<b>E-Mail:</b>	[E-Mail]

**militärischer Verbindungsbeauftragter:**

<b>Name:</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]
<b>Funktion:</b>	[Funktion]
<b>Postanschrift:</b>	[z.B. Abt./Dienststelle, Liegenschaft, Straße, PLZ, Ort]



**eingeteilter Informationsoffizier:**

<b>Name:</b>	[Vor-/FAMILIENNAME, Dienstgrad/Titel]
<b>Postanschrift:</b>	[z.B. Abt./Dienststelle, Liegenschaft, Straße, PLZ, Ort]
<b>Tel.-Nr.:</b>	[Tel.-Nr.]
<b>Mobil-Nr.:</b>	[Mobil-Nr.]
<b>E-Mail:</b>	[E-Mail]

- bereits vorab erbrachte wehrpolitische Leistungen, die den Beobachtungszeitraum verkürzen oder aufheben:  
[Auflistung relevanter vorab erbrachter wpol-Leistungen]
- Beobachtungszeitraum als Kandidat:  
von: [Beginn] bis: [Ende]
- angestrebter Zeitpunkt der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“:  
[Datum Auszeichnung]
- eventueller interner Festakt, Ort und Datum:  
Ort: [Ort] Datum: [Datum]
- offene Punkte:  
[Auflistung offener Punkte]

[Name des Vertreters]  
[Kandidat – juristische Person (z.B.  
Unternehmen, Verein,  
Bildungseinrichtung, ...)]

[Name des Vertreters]  
[militärisches Pendant]



 **Bundesministerium**  
Landesverteidigung

# Urkunde

## Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium BAD ISCHL

Für Ihre außergewöhnlichen wehrpolitischen Leistungen und Verdienste um die militärische Landesverteidigung durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner Öffentlichkeitarbeit verleihe ich Ihnen im Sinne des § 56 a Abs 3 WG 2001 (VBl. I Nr. XX/2020 vom xxxxx 2020) die

### Auszeichnung

### „Partner des Bundesheeres“

**Bundesministerin Mag. Klaudia TANNER**  
Wien, am 1. Oktober 2020



**Leistungskatalog**  
**im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten**

Der Kandidat sowie das militärische Pendant einigen sich auf folgende gemeinsame Aktivitäten:

Verlinkung des ÖBH/mil. Pendants auf die Homepage des Kandidaten/“Partner des Bundesheeres“:

- ja
- nein

Regelmäßige Veröffentlichung von Artikeln des ÖBH/militärischen Pendants auf der Homepage des Kandidaten/“Partner des Bundesheeres“ (über das ÖBH/das militärische Pendant, gemeinsame Aktivitäten, Wehrpolitik allgemein):

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

Verlinkung des Kandidaten/“Partner des Bundesheeres“ auf die Homepage des ÖBH/militärischen Pendants:

- ja
- nein

Regelmäßige Veröffentlichung von Artikeln des Kandidaten/“Partner des Bundesheeres“ auf die Homepage des ÖBH/militärischen Pendants:

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr



Artikel in Truppenzeitung des militärischen Pendant über den Kandidaten/„Partner des Bundesheeres“:

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

Durchführung gemeinsamer Seminare/Veranstaltungen zu wehrpolitischen Themen (zu aktuellen Diskussionen in der Öffentlichkeit/in den Medien, Auslandseinsätzen, Beschaffungen...):

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

Durchführung gemeinsamer Seminare zu fachspezifischen Themen (gegenseitige Aus- und Fortbildung, Lehrlingsausbildung, ...):

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

Durchführung gemeinsamer „Outdoor“-Veranstaltungen:

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

Art der „Outdoor“-Veranstaltungen (wehrpolitischer Themenbezug muss zwingend eingebaut sein):

- Wandertage
- Skitage
- Eisstockschießen
- Kegelabende
- Tennisturniere
- Fußballturniere
- sonstige Veranstaltungen:



[z.B. Ausstellungen, Museen, Sportveranstaltungen, Konzerte, div. Schießveranstaltungen]

gemeinsame Festivitäten:

- Traditionstage
- Weihnachtsfeiern
- Neujahrsempfänge
- Ballveranstaltungen
- Firmenfeiern

militärische Aktivität:

- Teilnahme an Angelobungen
- Teilnahme an Traditionstagen
- Besuch von Übungen und/oder Manövern
- Besuch sonstiger militärischer Veranstaltungen
- „Schnuppertage“ im Verband/Abenteuertage
- Schießen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

zivile Aktivität:

- Einweisung in die zivile Partnerschaft
- „Schnuppertage“ beim Kandidaten/„Partner des Bundesheeres“

Schreiben von Leserbriefen zu wehrpolitischen Themen:

- vierteljährlich
- halbjährlich
- 1 x im Jahr

[Name des Vertreters]  
[Kandidat – juristische Person (z.B.  
Unternehmen, Verein,  
Bildungseinrichtung, ...)]

[Name des Vertreters]  
[militärisches Pendant]





Militärkommando **Wien**  
Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

**JAHRESBERICHT für das Jahr [20XX]**  
**„Partner des Bundesheeres“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Sie ersuchen, den Jahresbericht vollständig ausgefüllt inkl. aller erforderlichen Beilagen bis 1. Februar des Folgejahres an das territorial zuständige Militärkommando zu übermitteln.

Herzlichen Dank für Ihre Zusammenarbeit!

**Wollen Sie Informationsmaterial je nach Verfügbarkeit vorzugsweise**

**elektronisch oder**

**in Papierform**

**übermittelt bekommen?**

<b>offizielle Bezeichnung des Partners</b>	z.B. gem. Firmenbuch/Zentralem Vereinsregister/Schuldatei. online/ ...	
<b>offizielle Abkürzung des o.a. Partnernamens</b>		
<b>Kennzahl</b>	z.B. Firmenbuchnummer/Vereinsregisterzahl/Schulkennzahl/ ...	
<b>Personenanzahl (aufgeschlüsselt nach Personengruppen)</b>	z.B. Arbeiter/Angestellte/Lehrkörper/Schüler/Studenten/Geschäftsleitung/ordentl. Vereinsmitglieder/ ...	
	z.B. Arbeiter/Angestellte/Lehrkörper/Schüler/Studenten/Geschäftsleitung/ordentl. Vereinsmitglieder/ ...	
<b>Homepage</b>		
<b>oberster Repräsentant (des Partners)</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	
<b>Kontaktdaten</b>	Tel-Nr./Mobil-Nr.	E-Mail-Adresse
<b>Postanschrift</b>	Abteilung/Dienststelle/ ...	Kaserne/Unternehmen/Bildungseinrichtung/ ...
	Straßenname und Hausnummer	PLZ und Ort

<b>Verbindungsbeauftragter (des Partners)</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	
<b>Kontaktdaten</b>	Tel-Nr./ Mobil-Nr.	E-Mail-Adresse
<b>Postanschrift</b>	Abteilung/Dienststelle/ ...	Kaserne/Unternehmen/Bildungseinrichtung/ ...
	Straßenname und Hausnummer	PLZ und Ort
<b>verantwortlicher Redakteur (des Partners) *)</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	
<b>Kontaktdaten</b>	E-Mail-Adresse	
*) zur Veröffentlichung von Infos zu Themen des ÖBH sowie der österr. Sicherheitspolitik in Print- und/oder Onlinemedien des Partners		
<b>oberster Repräsentant (militärisches Pendant)</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	
<b>Kontaktdaten</b>	Tel-Nr./ Mobil-Nr.	E-Mail-Adresse
<b>Postanschrift</b>	Abteilung/Dienststelle/ ...	Kaserne/Unternehmen/Bildungseinrichtung/ ...
	Straßenname und Hausnummer	PLZ und Ort
<b>Verbindungsbeauftragter (militärisches Pendant)</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	
<b>Kontaktdaten</b>	Tel-Nr./ Mobil-Nr.	E-Mail-Adresse
<b>Postanschrift</b>	Abteilung/Dienststelle/ ...	Kaserne/Unternehmen/Bildungseinrichtung/ ...
	Straßenname und Hausnummer	PLZ und Ort
<b>zugeiteter Informationsoffizier</b>	Dienstgrad/akademischer Titel Vorname NACHNAME, nachgestellter Titel	



Datum	Veranstalter	Titel der Veranstaltung	Leistungen	Beschreibung Nutzen für?	
<b>Leistungen des Vereins bei militärischen öffentlichkeitsrelevanten Veranstaltungen</b> (z. B. Angelobungen, Tag der Schule/offenen Tür, Nationalfeiertag, etc.)					
<b>Vorträge, Diskussionen, Werbeaktion für das ÖBH, Wehrdienstveranstaltung; eigene Veranstaltungen mit wpol-Infovortrag durch einen Info</b> (z.B. monatliche Stammtische, Betriebsversammlungen, etc.)					
Datum	Veranstalter	Titel der Veranstaltung	Leistungen	Teilnehmeranzahl	
<b>fachliche Zusammenarbeit</b> (Übungen, Seminare, Lehrlingsaustausch, etc.)					
Datum	Ort	Art der Zusammenarbeit	Thema/Tätigkeit	Teilnehmeranzahl	